

Abwägungskatalog Bebauungsplan Nr. 489-1A „Am Wellenberge, Teilbereich A“

ABWÄGUNGSKATALOG TEIL I – Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde eine Bürgerversammlung am 23.10.14 durchgeführt. Folgende Stellungnahmen wurden aufgenommen:

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Mehrere Bürger betonen die Differenzen im Wohngebiet „Am Wellenberge“ aufgrund der teilweise hohen Bestandsbebauung. Sie sind der Meinung, dass im B-Plan durch die Festsetzung einer möglichen Mehrgeschossigkeit 2 oder 3-geschossige „Stadtvillen“ den Gebietscharakter erheblich stören würden. Sie drängen auf die Festsetzung einer 1-geschossigen Bauung im Plangebiet.	Die nähere Umgebung ist geprägt durch 1-bis 2-geschossige Bauung, wobei sich das 2. Geschoss jeweils auf ein ausgebautes Dachgeschoss beschränkt. Entsprechend dieser prägenden Bauung wurde das Maß der baulichen Nutzung mit 2 Vollgeschossen und einer einschränkenden Traufhöhe vom maximal 4,5 m festgesetzt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2	Es wird von mehreren Bürgern festgestellt, dass die ÖPNV-Anbindung (öffentlicher Personennahverkehr) im Stadtteil sehr schlecht bzw. nicht mehr vorhanden ist. Der ÖPNV sollte für die Siedlung erweitert werden.	Das Plangebiet befindet sich in Randlage der Stadt. Eine lediglich geringfügige Wohnbauflächenerweiterung ist u.a. aus Gründen der schlechteren ÖPNV-Anbindung gegenüber zentrumsnäheren Ortsteile im Integrierten Stadtentwicklungskonzept vorgesehen. Der nächste Straßenbahnhaltepunkt befindet sich in einer Entfernung von ca. 1000 m, der S-Bahn-Haltepunkt ist in 1.600 m erreichbar. Eine direkte ÖPNV-Anbindung der Siedlung ist derzeit nicht vorgesehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.03.15 über den Planaufstellungsbeschluss informiert und mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 13.04.15 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

2.1 Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme

Polizeidirektion Sachsen-Anhalt, Gefahrenabwehrbehörde
Untere Bauaufsichtsbehörde

2.2 Beteiligte Behörden und sonstige Träger mit Stellungnahme ohne Anregungen und/oder Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
1	10.04.15	Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung, Landesentwicklung
2	10.04.15	Landesverwaltungsamt, Obere Luftfahrtbehörde
3	10.04.15	Landesverwaltungsamt, Obere Abfall- u. Bodenschutzbehörde
4	10.04.15	Landesverwaltungsamt, Obere Immissionsschutzbehörde
5	10.04.15	Landesverwaltungsamt, Obere Behörde für Wasserwirtschaft
6	10.04.15	Landesverwaltungsamt, Obere Behörde für Abwasser
7	19.03.15	50Hertz Transmission GmbH
8	27.03.15	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation
9	20.01.15	Amt für Landwirtschaft, Flurerneuerung und Forsten Mitte
10	25.03.15	E.ON Avacon AG
11	31.03.15	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
12	23.04.15	Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde

2.3 Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen und/oder Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	10.04.15	Landesverwaltungsamt, Obere Naturschutzbehörde	keine Einwände Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
2	31.03.15	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	keine grundsätzlichen Einwände Aus dem betroffenen Bereich sind keine archäologischen Denkmale bekannt. Weisen Sie bitte die bauausführenden Betriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hin. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". In dieser Zeit wird dann entschieden, ob eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erforderlich ist.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Auf die Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde wurde im Planteil B hingewiesen.	kein Beschluss erforderlich
3	09.04.15	Landesamt für Geologie und Bergwesen	Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesbergbaugesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen ebenfalls nicht vor. Auch aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken. Vom tiefen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich
4	18.03.15	Deutsche Telekom Technik GmbH	Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen	Der Bebauungsplan bereitet keine Beeinträchtigung des Bestandes und/oder des Betriebes der Telekommunikationslinien vor. Die Hinweise werden zur Kenntnis	kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
			weiterhin gewährleistet bleiben. Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind sicherlich nicht ausreichend. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	genommen. Sie betreffen die Bauausführung und sind nicht bebauungsplanrelevant.	
5	15.04.14	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co.KG	<p>a) Gasversorgung: Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Das Gebiet ist aus dem nachfolgend genannten Leitungsbestand erschließbar: ND-L OD 225 PE (im südlichen Straßenbereich der Sohlener Straße), ND-L OD 90 PE (im westlichen Straßenbereich des Wolmirsleber Weges), ND-L OD 90 PE (bis zum Ende des Wendehammers des Borner Weges, Flurstück 10061 – bitte entsprechend in der Begründung Pkt. 4.4 anpassen). Die Versorgung der zukünftigen Eigenheimgrundstücke ist über einzelne jeweils herzustellende Netzanschlüsse mit Anbindung an die vorhandenen ND-Gasleitungen möglich.</p> <p>b) Wasserversorgung: Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Das Bebauungsgebiet ist aus dem nachfolgend genannten Leitungsbestand erschließbar: VW DN 200 AZ (im südlichen Straßennebenbereich der Sohlener Straße), VW OD 140 PE (im östlichen Straßennebenbereich des Wolmirsleber Weges), VWOD 110 PE (bis zum Ende des Wendehammer des Borner Weges, Flurstück 10061 - bitte entsprechend in der Begründung Pkt. 4.2 anpassen). Die Versorgung der zukünftigen Eigenheimgrundstücke ist über einzelne jeweils herzustellende Netzanschlüsse mit Anbindung an die</p>	<p>a) Die Hinweise wurden in die Begründung übernommen.</p> <p>b) Die Hinweise zum Leitungsbestand und zur Löschwasserbereitstellung wurden in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>a) kein Beschluss erforderlich</p> <p>b) kein Beschluss erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
			<p>vorhandenen Trinkwasserleitungen möglich. Der Systembetriebsdruck im Bereich des Bebauungsgebietes beträgt 3,6 bar, dies entspricht einer Versorgungsdruckhöhe von 112 m NHN 1992. Die Festlegung des Feuerlöschbedarfs hat durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Magdeburg zu erfolgen. Die Löschwasserbereitstellung erfolgt über die im Versorgungsnetz vorhandenen Unterflurhydranten.</p> <p>c) Wärmeversorgung/ Info-Anlagen: Im Plangebiet existieren keine SWM Wärmeversorgungsanlagen und keine SWM Infoanlagen. Investive Maßnahmen sind jeweils nicht geplant. Gegen den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans bestehen keine Einwände.</p> <p>d) Elektroversorgung (im Auftrag und im Namen der Netze Magdeburg GmbH): Entlang der Nordgrenze des Plangebietes (Südgrenze des Straßengrundstückes Sohlener Straße) verläuft eine Niederspannungs-Freileitung direkt auf der Grundstücksgrenze. Dazu gehört auch ein Mast, der nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand versetzt werden kann. Für den plangebietsseitigen Schutzstreifen von 1,50 m Breite dieser Freileitung ist ein Leitungs- und Betretungsrecht zugunsten des Netzbetreibers in den B-Plan aufzunehmen, verbunden mit der Festsetzung, dass unterhalb sowie seitlich der Leitung keine Bäume gepflanzt werden dürfen. Die Herstellung einer Zufahrt im Bereich des Mastes ist nicht möglich. Analog zur Gas-und Wasserversorgung ist die Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität aus dem vorhanden Kabelbestand in der Sohlener Straße, im Wolmirsleber Weg sowie Borner Weg</p>	<p>c) Der Hinweis wurde in die Begründung übernommen.</p> <p>d) Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Netzbetreibers wurde entsprechend in den Planteil A und mit den Hinweisen zum Kabelbestand in die Begründung übernommen.</p>	<p>c) kein Beschluss erforderlich</p> <p>d) kein Beschluss erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
			<p>(endend auf dem Flurstück 10061, bitte entsprechend in der Begründung Pkt. 4.4 anpassen) über jeweils herzustellende Netzanschlüsse möglich.</p> <p>e) Abwasserentsorgung (im Namen und im Auftrag der AGM mbH): Für die Abwasserentsorgung im ausgewiesenen Bebauungsplangebiet existieren in den Bereichen Sohlener Straße und Wolmirsleber Weg öffentliche Kanalanlagen. Das ausgewiesene B-Plan-Gebiet ist, falls erforderlich, im Trennsystem zu erschließen. Für die Schmutzwasserentsorgung stehen die KS DN 200 in den bereits genannten Straßen zur Verfügung. Für die Regenwasserableitung kann der Kanal KR DN 300 im Wolmirsleber Weg genutzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das topografische Relief zum öffentlichen Kanal hin ansteigt und somit, je nach Grundstückslage, die Möglichkeit einer Entwässerung im freien Gefälle im Einzelfall geprüft werden muss. Es ist zu beachten, dass sich die KS DN 200 und KR DN 300 nicht auf dem erwähnten Flurstück 10047 (im städtischen Besitz), sondern auf dem Flurstück 10061 des Borner Weges befinden (bitte in der Begründung Pkt. 4.3 anpassen).</p> <p>f) Allgemeine Hinweise: Bei allen Planungen sind die relevanten Normen, insbesondere die DIN 1998 (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen), die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die DVGW-Arbeitsblätter G 472 (Gasleitungen bis 10 bar - Errichtung) sowie W 400-1 (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Planung)</p>	<p>e) Die Begründung wurde entsprechend angepasst und um die weiteren Hinweise ergänzt.</p> <p>f) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>e) kein Beschluss erforderlich</p> <p>f) kein Beschluss erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
			<p>anzuwenden. Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Anlagen durch Neubauten oder-anpflanzungen aller Art sind einzuhalten. Wenn und soweit hinsichtlich der geplanten Baumstandorte keine konkreten Vorgaben der SWM, der AGM oder Netze Magdeburg bestehen, sind als Mindeststandard die Maßgaben der GW 125 und des DWA Merkblatts M162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ einzuhalten. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der geplanten abwassertechnischen Anlagen ist - jeweils in Abhängigkeit von der Nennweite der Kanalanlagen - eine Mindestschutzstreifenbreite nach Maßgabe des Merkblatts „Schutzstreifen für abwassertechnische Anlagen“ einzuhalten. Die Schutzstreifenbreite ist im Plan entsprechend zu markieren. Bei der Straßenplanung sind die Voraussetzungen zur Übernahme von Kanalanlagen (Stand 27.05.2014) der SWM Magdeburg/ AGM zu berücksichtigen. Die SWM Magdeburg sind über den Fachbereich TS-K in alle anstehende Planungen, auch die des Erschließungsträgers, rechtzeitig einzubeziehen. Der rechtsverbindliche Leitungsbestand kann - auch in digitaler Form - bei unserem Bereich Technischer Service, Koordinierung, Gruppe Auskunft (TS-K) erfragt werden. Entsprechende Anfragen sind u. a. über den Link Auskunft@sw-magdeburg.de möglich.</p>		
6	13.04.15	Landesamt für Vermessung und Geo-information	<p>Es wird empfohlen, alle benachbarten Flurstücksnummern anzugeben, die sich dem Geltungsbereich anschließen (Sohlener Straße = Flurstück 10181). Es wird die Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation verwendet. Dieses hat am 01.06.2009 mit der LH Magdeburg ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Nutzung der Daten lizenziert. Daher ist auf den verwendeten Auszügen aus der Liegenschaftskarte</p>	<p>Alle benachbarten Flurstücksnummern (außer die der Sohlener Straße) sind im Planteil A enthalten. Da eine Entwidmung der Sohlener Straße auch zukünftig ausgeschlossen werden kann, ist die Flurstücksnummer der Sohlener Straße für den B-Plan nicht weiter von Bedeutung. Der Quellenvermerk wird im</p>	kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
			folgender Quellenvermerk anzubringen: [ALK/09/2014] © LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-10159/09. Die Beantragung einer weiteren Vervielfältigungserlaubnis (1.7 der Planungsunterlagen) ist deshalb nicht notwendig.	Planteil A ergänzt. Der Punkt 1.7 der Begründung („Vervielfältigungserlaubnis und Verbreitung“) entfällt.	
7	18.03.15	Flughafen Magdeburg GmbH	Der Bebauungsplan liegt im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Magdeburg nach § 12 Luftverkehrsgesetz und tangiert die von der Landesluftbehörde festgelegte Platzrunde. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass durch die Nähe zur Luftverkehrsanlage des Verkehrslandeplatzes Magdeburg mit Fluglärm zu rechnen ist. Gemäß Empfehlung des Gutachters der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens – Erweiterung des Flugplatzes Magdeburg mit Teilverlegung der B 71 – sollte innerhalb einer 55 dB(A) – Isolinie um die Flugplatzanlage keine neue Wohnbebauung entstehen. Da sich das B-Plangebiet außerhalb der 55 dB(A) – Isolinie befindet, stellt der Fluglärm jedoch keine erhebliche Belästigung dar. Wir empfehlen aber bei einer Erteilung von Baugenehmigungen auf die Nähe des Flugplatzes und der damit verbundenen Verkehrslärmentwicklung hinzuweisen, um späteren Ansprüchen entgegenwirken zu können.	Aus der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Flughafen Magdeburg GmbH keine Einwände gegen den Vorentwurf hat. Der Hinweis auf die Verweisung in Baugenehmigungen ist nicht bebauungsplanrelevant und wurde an das Bauordnungsamt weitergeleitet.	kein Beschluss erforderlich
8	31.03.15	Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde	Es wird angeregt, den Umweltbericht komplett neu zu erstellen. Der vorgelegte Umweltbericht entspricht nicht den fachlichen Anforderungen. Die Schutzgüter sind überwiegend fehlerhaft oder überhaupt nicht beschrieben. Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind ebenfalls grob fehlerhaft dargestellt. Eine Einstellung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung ist auf der Basis dieses „Umweltberichts“ nicht möglich.	Der Umweltbericht wurde entsprechend überarbeitet.	kein Beschluss erforderlich
9	20.03.15	Umweltamt,	Für das Plangebiet liegen derzeit keine Kenntnisse über	Der Planteil B sowie die Begründung	kein

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
		Untere Bodenschutzbehörde	<p>schädliche Bodenveränderungen und Altlasten vor. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird dem Vorentwurf des Bebauungsplanes mit folgendem Hinweis, der im Planteil B, textliche Festsetzungen, im Punkt Hinweise aufzunehmen ist, zugestimmt: Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und das Umweltamt ist ebenfalls zu informieren.</p> <p>Erläuterung: Die Berücksichtigung des Hinweises ist zur Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Nach § 30 BauGB i.V. mit § 68 BauO LSA bedarf es im Geltungsbereich eines bestätigten Bebauungsplanes keiner Baugenehmigung, soweit die Baumaßnahme in Übereinstimmung mit dem geltenden Baurecht erfolgt. Der Hinweis ergeht auf Grund des § 2 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesbodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 i.V. mit § 10 Abs. 1 Gesetz zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17. März 1998 in der derzeit geltenden Fassung. Danach kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus dem BBodSchG und der hierzu erlassenen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ergebenden Pflichten treffen. Der Hinweis sichert die Mitwirkung der Bauherren im Bebauungsplangebiet entsprechend § 3 BodSchAG zur Unterrichtung der unteren Bodenschutzbehörde, welche die Information zur Erfüllung</p>	wurden im Entwurf entsprechend ergänzt.	Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
			der ihr obliegenden Aufgaben benötigt.		
10	24.03.15	Umweltamt, Untere Wasserbehörde	<p>a) Die Baugrundstücke für Einfamilienhäuser sind mit mind. 500 m² und für Doppelhäuser mind. 350 m² zu planen, um die ordnungsgemäße und schadlose Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der befestigten Flächen auf dem jeweils eigenen Grundstück zu gewährleisten.</p> <p>b) Die Grundflächenzahl sollte nicht höher als 0,30 festgesetzt werden. Das Niederschlagswasser der Straße ist über die bewachsene Bodenzone (Mulden, Versickerungsbecken) in den Untergrund zu versickern. Ziel eines nachhaltigen Grundwasserschutzes muss es sein, die natürlichen Funktionen des Bodens und des Grundwassers, vor allem seiner Leistungsfähigkeit als Filter und Puffer und ein von menschlichen Einflüssen möglichst unbeeinflusstes Grundwasser dauerhaft zu erhalten sowie Boden und Grundwasser flächendeckend vor Verunreinigungen zu schützen.</p>	<p>a) Der Planteil B wurde um die Festsetzung zur Grundstücksgröße ergänzt.</p> <p>b) Die Grundflächenzahl soll weiterhin mit 0,4 festgesetzt werden. Durch die privaten Grünflächen verringert sich das Bauland und somit die zur Ermittlung der GRZ maßgebliche Fläche. Die Überschreitungsmöglichkeit der GRZ gem. § 19 Abs. 4 wurde im Entwurf durch eine Ergänzung im Planteil B auf maximal 0,5 beschränkt. Die Straße Wolmirsleber Weg, welche lediglich endauszubauen ist, wird bereits über das öffentliche Kanalsystem entwässert. Der Forderung, das Niederschlagswasser über Mulden o.ä. abzuleiten, wird somit nicht gefolgt.</p>	<p>a) kein Beschluss erforderlich</p> <p>b) Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
11	08.04.15	Untere Straßenverkehrsbehörde	Im Bereich des Wolmirsleber Weges Nr. 19-25 ist der Straßenquerschnitt dem vorhandenen Bestand der Straße anzupassen (beidseitiger Gehweg, einseitige Parkbuchten). Die öffentliche Verkehrsraumbreite ist auf insgesamt 9,75 m (5,25 m im B-Plangebiet) zu verbreitern.	Die Verkehrsraumbreite wurde entsprechend geändert.	kein Beschluss erforderlich